

Satzung für die Kindertagesstätte „Hofstatt“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf am 20. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an dem Orientierungsplan für Erziehung und Bildung in baden – württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, sowie den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
- (3) Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Hierbei legen wir das Leitbild der Kita sowie die Konzeption der Einrichtung zu Grunde.
- (4) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (5) Die Erziehung in der Einrichtung, die auf der Basis des christlichen Menschenbildes beruht, nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht (siehe Leitbild und Konzeption der Kindertagesstätte).
- (6) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein öffentlich rechtliches Entgelt erhoben (§ 7 und § 8)

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (2) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die üblichen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

§ 3 Benutzer

- (1) In dieser Kindertagesstätte werden Kinder, deren Eltern in Schlaitdorf wohnen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Alter der Kinder. Im Einzelfall ist eine bevorzugte Aufnahme nach sozialer oder pädagogischer Dringlichkeit möglich. Über die Aufnahme von Kindern, deren Eltern nicht in Schlaitdorf wohnen, wird im Einzelfall entschieden.
- (2) In der Krippenbetreuung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren betreut. Bei Antrag der Aufnahme von Kindern unter einem Jahr entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Im Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung durchzuführen.
- (7) Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.
Bitte beachten Sie:
Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.
- (8) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung gemäß § 4 Kindergartenbetreuungsgesetz (KiTaG),
 - b) Eine Abbuchungsermächtigung für die Kindertagesstattengebühren
 - c) Eine Selbsteinschätzung in die Gebührengruppe, mit der Verpflichtungserklärung, die Einkommensnachweise zur stichprobenweisen Überprüfung der verpflichtenden Selbsteinschätzung auf Anforderung vorzulegen.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen um zum Beispiel bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (5) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Bis wann die Kinder spätestens in der Einrichtung sein sollen, bestimmen die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte auf Basis der jeweils vorhandenen Einrichtungskonzeption.
- (6) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden bezüglich Dauer und Eingewöhnungszeiten besondere Absprachen getroffen.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten und Zeiten für die Fortbildung der pädagogischen Kräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein besonderer Anlass kann sein: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, aus betrieblichen Gründen.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Versicherung

- (1) Kraft Gesetzes sind versichert Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB 7) gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Vor- und Zunamen des Kindes zu kennzeichnen
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des entsprechenden Merkblattes.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - a) es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. Bsp. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC – Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuschhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken – Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c) es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d) es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen – Darm – Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr – Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (5) Die Eltern sowie die sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitteilen wer das Kind abholen darf.

§ 9 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

§ 10 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
2. Ggf. Kontaktdaten des / der örtlichen Beauftragten des Trägers
3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
5. Aufgaben zu:
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 11 Abmeldung, Kündigung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur auf das Ende eines Monats ausgesprochen werden. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Bürgermeisteramt und der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden von der Kindergartenleitung zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) abgemeldet. Damit endet auch der Anspruch auf den Besuch des Kindergartens zum 31.08. eines jeweiligen Jahres. Der Ferienmonat August ist auch dann noch zu bezahlen, wenn ein Kind in die Schule wechselt.

Abschnitt 2

Benutzungsgebühren

§ 12

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar. Gegebenenfalls wird je nach Betreuungsmodell zusätzlich Essensgeld erhoben.
- (2) Der Erhebungszeitraum beginnt am 01.09. eines jeweiligen Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Die Gebühren sind für zwölf Monate zu entrichten. Im Falle einer unterjährigen Abmeldung und erneuten Anmeldung des Kindes sind die Gebühren der nicht angemeldeten Monate nachträglich in der Höhe des letzten Beitrages zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Tageseinrichtungen für Kinder tatsächlich besuchen. Die Gebühr ist auch während der Ferien, bei kurzfristiger behördlicher Schließung und bei längerem Fehlen bis hin zum Ausscheiden des Kindes in vollem Umfang zu entrichten.

§ 13

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (4) Für die Eltern besteht die Möglichkeit, je nach Bedarf, einzelne Stunden dazuzukaufen. Die sogenannte „Zehnerkarte“ ist für Notfälle gedacht und ist für die Erweiterung der Regelbetreuung ab 7:00 Uhr bis maximal 13:00 Uhr gedacht.
- (5) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des Fälligkeitsmonats. Sollte die Ausnahme bestehen, dass der Betrag anderweitig beglichen wird, entfällt ein Zuschlag für Nichtabbucher in Höhe von 10,00 € / Monat).

§ 14
Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte für 3 – 6 jährige Kinder

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder der Familie die dem Haushalt angehören und dem Monatsbruttoeinkommen im Sinne von Absatz 3. Es werden die Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

1. Die Gebühr beträgt pro Monat (12 mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht:

<i>Gebühren - gruppe</i>	<i>Brutto- Jahreseinkommen</i>	<i>1 Kind in der Familie</i>	<i>2 Kinder in der Familie 1. Kind</i>	<i>3 Kinder in der Familie 1. Kind</i>	<i>4 und mehr Kinder in der Familie 1. Kind</i>
		Beitrag pro Monat €			
1	bis 30.000 €	100,00	78,00	61,00	44,00
2	über 30.000€ bis 50.000 €	114,00	95,00	67,00	45,00
3	über 50.000 € bis 80.000 €	128,00	107,00	78,00	46,00
4	über 80.000 €	140,00	125,00	90,00	64,00

2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft die Kindertagesstätte, erhalten diese für das zweite und jedes weitere Kind in allen Gebührengruppen eine Ermäßigung von 10 % auf die unter § 15 Abs. 1 Ziffer 1 festgesetzten Gebühren. Nach folgender Tabelle (kaufmännische Rundung) sind zusätzlich monatlich (12-mal im Jahr) zu bezahlen:

Gebühren- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	2 Kinder in der Familie Gebühr 2. Kind	3 Kinder in der Familie Gebühren 2. und 3. Kind	4 und mehr Kinder in der Familie Gebühren 2., 3. u. 4. Kind
		pro Monat €		
1	bis 30.000 €	68,00	53,00	40,00
2	über 30.000 € bis 50.000 €	84,00	59,00	41,00
3	über 50.000 € bis 80.000 €	97,00	71,00	42,00
4	über 80.000 €	114,00	81,00	58,00

Für verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) fallen zusätzliche Gebühren an. Die verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) sind verbindlich für das ganze Jahr in der Kindertagesstätte. Änderungen werden ausnahmsweise mit Begründung zugelassen.

- (2) Ändert sich die Zahl der nach Absatz 1 anzurechnenden Kinder einer Familie, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen unverzüglich der Kindergartenleitung und der Verwaltung mitzuteilen.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist das jährliche Bruttoeinkommen beider Eltern, der Lebenspartner und Kinder, die im Haushalt der Gebührenschuldner leben, im vorangegangenen Kalenderjahr. Zum Bruttoeinkommen zählen die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte
- aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Betriebsrenten, Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld
 - Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld und sonstige einmalige Zahlungen,
 - aus selbständiger Arbeit,
 - aus Kapitalvermögen,
 - aus Vermietung und Verpachtung
 - aus Gewerbebetrieb,
 - aus Land- und Forstwirtschaft und
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes
 - von Dritten empfangener Unterhalt

Als zusätzlich anrechenbares Einkommen gilt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, Verlusten anderer Familienangehöriger oder Aufwendungen nach den Einkommensteuergesetzen ist nicht zulässig.

Weicht das Einkommen von der abgegebenen Selbsteinschätzung soweit ab, dass der Gebührenschuldner einer anderen Gebührgruppe zugeordnet wird, ist dies vom Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem Monat, der dem Monat der Mitteilung folgt, neu festgesetzt.

- (4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer Selbsteinschätzung des Einkommens durch den / die Gebührenschuldner. Stellt sich bei einer Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus, wird die Benutzungsgebühr für das laufende Kindergartenjahr rückwirkend nach der nächsthöheren Gebührgruppe des Abs.1 festgesetzt. (Beispiel: Selbsteinschätzung in Gebührgruppe 2; nach Überprüfung richtig: Gruppe 3 = rückwirkende Einstufung für das lfd. Kindergartenjahr in Gebührgruppe. 4).

Gleiches gilt für Nichtangabe der nach § 5 Absatz 1 zu berücksichtigenden Dritteinkommen. Verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommennachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Dauer des Kindertagesstättenbesuches der Kinder des betreffenden Gebührenschuldners nach der jeweils höchsten Gebührgruppe rückwirkend festgesetzt.

§ 15
Betreuungsmodelle und Benutzungsgebühren
in der Kindertagesstätte für Kinder
die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- (1) Für die Betreuung von Kindern die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende Elternbeiträge entsprechend der Nutzung der Angebote 1 bis 8 erhoben:

Modell 1	Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr	251,00 Euro
Modell 2	Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr oder Mo – Fr 7.00 – 12.00 Uhr	313,00 Euro
Modell 3	Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr oder Mo – Fr 8.00 – 14.00 Uhr	376,00 Euro
Modell 4	Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr	440,00 Euro

Ganztagsbetreuung

Modell 5/1	Betreuungszeit von 32 Stunden pro Woche Mo – Fr 8.00 – 14.00 Uhr und Betreuung an 1 ganzen Tag 8.00 – 16.00 Uhr	402,00 Euro
Modell 5/4	Betreuungszeit von 38 Stunden pro Woche Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr und Fr 8.00 – 14.00 Uhr	478,00 Euro
Modell 6	Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche Mo – Do 8.00 – 16.30 Uhr und Fr 8.00 – 14.00 Uhr	502,00 Euro
Modell 7/1	Betreuungszeit von 37 Stunden pro Woche Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr und Betreuung an 1 ganzen Tag 7.00 – 16.00 Uhr	464,00 Euro
Modell 7/4	Betreuungszeit von 43 Stunden pro Woche Mo –Do 7.00 – 16.00 Uhr und Fr 7.00 – 14.00 Uhr	540,00 Euro
Modell 8	Betreuungszeit von 45 Stunden Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr und Fr 7.00 – 14.00 Uhr	565,00 Euro

- (1) Für Ganztageskinder und für Kinder die bis 14.00 Uhr angemeldet sind besteht Teilnahmepflicht am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (2) Bei mehreren Kindern in der Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 10% auf den festgesetzten Monatsbeitrag gewährt. Es werden die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Gebühr wird pro Monat (12-mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht erhoben.

§ 16 Änderung des Betreuungs- und Verpflegungsmodus

- (1) Der gewählte Betreuungs- und Verpflegungsmodus ist mindestens für ein Kindergartenhalbjahr verbindlich. In Ausnahmefällen können diese, bei rechtzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, z. Bsp. bei Änderung des Arbeitsverhältnisses der Sorgeberechtigten oder bei Wegzug, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, geändert bzw. gekündigt werden.
- (2) Änderungen des Betreuungs- und Verpflegungsmodus zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres sind kostenlos.
- (3) Ein Modelwechsel ist während eines Kindergartenjahres zwei Mal kostenfrei möglich. Für weitere Änderungen werden je Antrag 10,00 EUR Verwaltungsgebühren berechnet.

17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung für die Kindertagesstätte Hofstatt außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schlaitdorf, den 18. Juli 2022



Richter
Bürgermeister